

**BESUCHSKONTAKTE  
VON KINDERN UND  
JUGENDLICHEN IN  
ERZIEHUNGSSTELLEN...**



Dokumentation zum Fachtag am 13. Oktober 2011

**...IM SPANNUNGSFELD  
DER INTERESSEN UND  
PROFESSIONEN!**



## INHALT

Vorwort Von Reinhard Elzer .....	3
Vorwort Von Bodo Krimm .....	4
Besuchskontakte sind das Salz und das Haar in der Suppe Von Harry Schick.....	5
Besuchskontakte aus der Sicht der Pflegekinder und Pflegeeltern Von Daniela Reimer .....	8
Die Perspektive der Pflegeeltern Von Prof. Dr. Roland Schleiffer .....	10
Das Wohl des Pflegekindes in Umgangsfragen nach § 1684 BGB Von Mériem Diouani-Streek .....	12
Umgangsrecht von Pflegekindern mit Elternteilen Von Margarethe Bergmann .....	16
Ein echtes Highlight Von Rainer Opladen .....	17
Besuchskontakte sind für mich ... Stimmen und Stimmungen .....	18

## IMPRESSUM

### ViSdP

Bodo Krimm  
Erziehungsbüro Rheinland gemeinnützige GmbH  
Christophstraße 50-52  
50670 Köln  
Tel 0221/139 39 10  
Fax 0221/139 39 13  
krimm@erziehungsbüro.de

Landschaftsverband Rheinland  
Landesjugendamt  
Herrmann-Pünder-Str. 1  
Horion-Haus  
Köln Deutz  
Tel 0221/809-0, Fax 0221/809 22 00  
www.lvr.de  
post@lvr.de

Ansprechpartner: Rainer Opladen  
Tel 0221/809-6305  
Rainer.Opladen@lvr.de

### Redaktion

Bodo Krimm  
Lydia Ulsperger

### Fotos

Matthias Falke und Harry Schick

### Design und Layout

Openmind Designagentur  
Judith Meyer – Sankt Augustin  
www.grafik-webdesign-bonn.de

### Druck

Landschaftsverband Rheinland

## VORWORT

Von Reinhard Elzer

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

aufgrund von familiären Belastungen sind Jugendhilfe, Familiengerichte und andere professionelle Hilfesysteme immer häufiger gefordert, bei der Unterbringung in einer Pflege- bzw. Erziehungsstelle ein für alle Beteiligten zufriedenstellendes Arrangement im Bezug auf Umgangskontakte zu finden. Das Wohl des Kindes steht dabei an erster Stelle und muss für die Fachkräfte handlungsleitendes Motiv sein. Unangemessene Wünsche der leiblichen Eltern stehen nicht vor Kindesinteressen.

Es ebenso haben die Pflegepersonen im Einzelfall das Recht, dass ihre Arbeit mit dem Kind nicht durch Umgangskontakte gefährdet wird, die beim Kind immer wieder Ängste und Verunsicherungen hervorrufen. Kindern wird mit der Unterbringung ein Schutzraum geboten, in dem verlässlich die Kinder zur Ruhe kommen sollen.

Ziel des Fachtages war es, die fachlichen Sichtweisen der verschiedenen Professionen zusammenzuführen. Haltungen und Sichtweisen konnten ausgetauscht werden und damit Grundlagen für die Zusammenarbeit zum Wohl der Kinder ausgebaut werden. Über allem stand der Wunsch nach Parteilichkeit für das Kind, soweit dies rechtliche Vorgaben und institutionelle Rahmenbedingungen ermöglichen. Dabei nicht das Maß zu verlieren und alle Parteien im Blick zu haben, ist eine große fachliche Herausforderung.

Die pädagogischen Grundsätze zur Ausgestaltung von Umgangskontakten konnten in der Veranstaltung durch ergänzende empirische Befunde untermauert und begründet werden.

Die lebhaften und engagierten Diskussionen zeigten, wie notwendig der Fachaustausch war. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung bekamen viele Anregungen sich des Themas anzunehmen und ihre eigene Praxis zu hinterfragen. In dem Sinne bin ich mir sicher, dass die Veranstaltung wichtige Impulse in die fachliche Bewertung von Besuchskontakten und deren Gestaltung gebracht hat.



Reinhard Elzer

Das LVR-Landesjugendamt sucht immer wieder den engen Kontakt mit der Fachpraxis. Nur so lässt sich sicherstellen, dass die diskutierten Fachthemen sich eng an den Bedarfen der Fachpraxis orientieren. Die Zusammenarbeit mit dem Erziehungsbüro Rheinland hat diese Veranstaltung zu einem großen Erfolg werden lassen. Ich bedanke mich für das Engagement dieses Trägers, welches sehr zum positiven Feedback der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beigetragen hat.

*Reinhard Elzer*  
*Leiter des Landesjugendamtes Rheinland*



# VORWORT

Von Bodo Krimm

## Guten Tag

Ich freue mich, Ihnen heute die Dokumentation zu unserem Fachtag „Besuchskontakte von Kindern und Jugendlichen in Erziehungsstellen im Spannungsfeld der Interessen und Professionen“ präsentieren zu dürfen. Der Fachtag war mit 250 Anmeldungen sehr gut besucht. Dies bestätigte uns, dass wir mit dem Thema den Nagel auf den Kopf getroffen hatten.

Die Idee war vor gut einem Jahr bei einer Veranstaltung des Erziehungsbüro Rheinland entstanden. Aus der Idee wurde ein Plan und Rainer Opladen vom LVR sagte spontan und begeistert seine Kooperation zu.

Was war unser Anliegen?

Kinder in Pflege; - und Erziehungsstellenfamilien sind Kinder mit unsicheren und oft traumatisierenden Bindungserfahrungen in ihrer Herkunftsfamilie. Sie stehen vor der Aufgabe, ihre Identität in der Auseinandersetzung mit Brüchen und Verletzungen in ihrem Leben und entlang ihrer Zugehörigkeit zu zwei Familiensystemen zu entwickeln. Dies geschieht im Rahmen eines Hilfe-, Kontroll- und Rechtssystems, an dem verschiedene Institutionen und Professionen mit ihren je eigenen Sichtweisen und Anforderungen beteiligt sind. Dieses das gesamte Pflegeverhältnis prägende Spannungsfeld zeigt sich verdichtet in der Frage nach der Regelung von Besuchskontakten zur Herkunftsfamilie.

Kinder, Pflegeeltern, leibliche Eltern, Vormünder, Fachkräfte des Jugendamtes und Familienrichter wirken ein auf die Gestaltung der Besuchskontakte, die sich gleichermaßen förderlich wie auch schädigend auf die Kinder auswirken können. Welche Belastung ist einem Kind zuzumuten?



Bodo Krimm

Ziel des Fachtags war es, Angehörige der verschiedenen Professionen konstruktiv ins Zuhören, Einfühlen und miteinander Sprechen zu bringen.

Engeladen waren Frau Margarethe Bergmann (Leitende Familienrichterin und Koordinatorin des Familiengerichts Köln), Frau Daniela Reimer (Diplom-Pädagogin, Sozialarbeiterin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Uni Siegen im Bereich Pflegekinderwesen), Frau Mériem Diouani-Streek (Dipl.-Pädagogin, Autorin des Buches „Umgang bei Pflegekindschaft“), Herr Klaus-Peter Völlmecke (stellvertretender Leiter des Jugendamtes der Stadt Köln), und Herr Prof. Dr. Roland Schleiffer (Professor für Psychiatrie und Psychotherapie in der Heilpädagogik an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Uni Köln).

Wir Teilnehmer konnten eine energiegeladene Diskussion erleben, die von Frau Susanne Wieseler einfühlsam, schwungvoll und routiniert moderiert wurde. Die folgenden Beiträge der Referenten geben Ihnen einen übersichtlichen Einblick in die Inhalte des Fachtags und Herr Schick beschreibt als Journalist wie er den Fachtag erlebt hat.

Viel Spaß beim Lesen  
Bodo Krimm



Interessiertes Publikum

# BESUCHSKONTAKTE SIND DAS SALZ UND DAS HAAR IN DER SUPPE

Von Harry Schick

Journalist

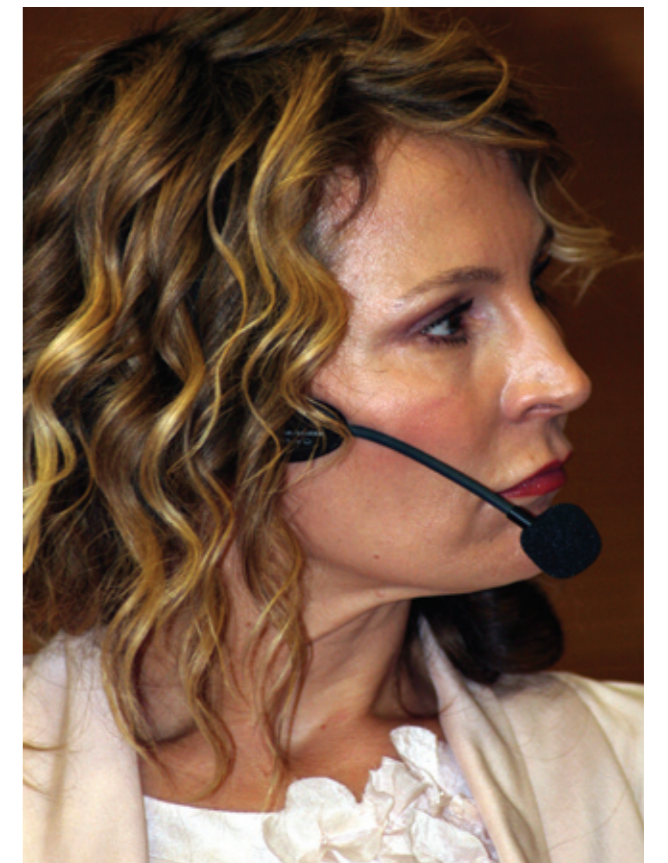
Wem es gelingen will, rund 250 Fachleute, die allesamt mit der besonderen Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Erziehungsstellen betraut sind, aus den Jugendämtern, von freien Trägern und aus Kinderschutzbünden aus ganz Nordrhein Westfalen nach Köln zu bewegen, muss schon etwas außergewöhnlich Interessantes im Angebot haben. Geschafft hat dies jüngst das Erziehungsbüro Rheinland in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt im Landschaftsverband Rheinland unter der Überschrift „Besuchskontakte von Kindern und Jugendlichen in Erziehungsstellen im Spannungsfeld der Interessen und Professionen.“ Fünf Fachreferenten hatten sie eingeladen, die alleine durch ihren akademischen Angang an die Dinge ein breites Spektrum des angekündigten Spannungsfeldes versprochen. Moderiert wurde der Fachtag von Susanne Wieseler.

Köln. Während **Christoph Gilles**, Abteilungsleiter im Landesjugendamt, als einer der offiziellen Gastgeber die intellektuelle Messlatte gleich zu Beginn hochlegte, in dem er die „abgrenzende Profilschärfung“ der verschiedenen Professionen in Aussicht stellte, menschet es bei Bodo Krimm, Geschäftsführer des Erziehungsbüro Rheinland, deutlich. Nach einem Jahr Vorbereitung für den Fachtag konnte er sich beruhigt und aufgeregt zugleich im Raum „Rhein“ des Horion-Hauses an der Herrmann-Pünder-Straße umsehen und feststellen, dass sich der Aufwand gelohnt hatte und alles richtig gemacht worden war. Moderatorin Susanne Wieseler erkannte schnell, dass „Besuchskontakte das Salz und das Haar in der Suppe“ sind.

Mit **Daniela Reimer**, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Siegen im Bereich Pflegekinderwesen, nahm das vielschichtige Thema zugleich Fahrt auf und vertiefte die in der Sache erfahrene Zuhörerschaft in die Welt der Kinder und Jugendlichen selbst. Reimer war es, die davon berichtete, wie es ehemaligen Erziehungsstellen-Kindern vorgekommen war, wenn sie sich im Rahmen von Besuchskontakten mit ihren Herkunftseltern zu konfrontieren hatten. Die junge Frau hatte im Verlauf ihrer Arbeit inzwischen Volljährige in langen Inter-

views befragt. „Vor den, nach den und während der Besuchskontakte ist die Stimmung geprägt von Aufregung und Unsicherheit“, wusste sie aus den Erfahrungen der Ehemaligen zu berichten und konfrontierte die interessierten Fachleute mit den vielfältigen Belastungen, die ihr ins Interview-Protokoll diktiert worden waren: Angst vor dem Kontakt, Sprachlosigkeit und Loyalitätskonflikte ebenso wie die Auseinandersetzung mit dem erlebten Umstand, dass sie als Kinder nicht verstanden haben, warum es zu den Besuchskontakten kommen muss. Ihre Umfrage hat ebenso ergeben, dass sich die Kinder oftmals für ihre leiblichen Eltern geschämt, sich alleine gelassen gefühlt oder im kindlichen Feinsinn gespürt haben, wie unangenehm es den Erziehungsstelleneltern war, mit den leiblichen Eltern zusammenzutreffen.

„Ich dachte, die entführen mich.“ Reimer hatte auch Originalzitate mitgebracht, wie beispielsweise: „Dann waren die vom Jugendamt auch immer doof und dann waren die auch immer dabei und dann haben die mich aber auch mal alleine gelassen mit denen und ich dachte, die entführen mich jetzt und sowas und ich habe auch gemerkt,



Susanne Wieseler, Moderation

dass die, also die Mama, wollte mich immer wieder haben, also die leibliche Mama. Und mir wurde da auch mal so gesagt: So, wir holen dich da raus und du gehörst zu uns und dass meine Eltern jetzt nicht gut für mich sind.“

Die Frage, was Kindern helfen kann bei der Auseinandersetzung und Bewältigung der Situation, ließ Daniela Reimer nicht unbeantwortet. Beteiligung der Kinder, klare Regeln für den Verlauf, die Erlaubnis, sich nicht erschrecken zu müssen über die Herkunftseltern und dafür, sich nicht für sie zu schämen, nannte sie ebenso, wie die Wichtigkeit für die Kinder, nach einem erlebten Besuchskontakt angemessen abschalten zu können.

**Klaus-Peter Völlmecke**, stellvertretender Leiter des Jugendamtes der Stadt Köln, betrachtete die Besuchskontakte aus behördlicher Sicht. Er unterstrich, dass im Bereich der Stadt Köln ein zentraler Pflegekinderdienst angestrebt werde und dass der Betreuungsschlüssel 1:40 noch weiter unterschritten werden solle. Aus seiner Erfahrung seien Besuchskontakte „Ressource und Belastung zugleich.“ Sein Plädoyer war es dann auch, „die Wohnung des Erziehungsstellenkindes als Schutz- und Rückzugsort“ zu belassen und die Besuchskontakte an anderer Stelle durchzuführen. Dem Hilfeplangespräch maß er eine erhebliche Bedeutung bei und forderte dazu auf, was selbstverständlich sein sollte: „Das Hilfeplangespräch ist mit größter Sorgfalt zu führen.“

### *Forderung nach einer bewussten Hingabe*

**Professor Dr. Roland Schleiffer**, Professor für Psychiatrie und Psychotherapie in der Heilpädagogik an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln, erlaubte den Zuhörern die Teilnahme an den wissenschaftlichen Grundsätzen und den Grundgedanken, die zu der Auseinandersetzung rund um das Thema hinzugehören. So ist es für ihn völlig klar, „dass Kinder zu haben, einen intrinsischen Wert darstellt“ und ein Mensch nur „als Vollperson wahrgenommen wird, wenn er Teil einer Familie mit Kindern ist.“ Für Schleiffer ist ein wichtiges Credo, das Leben mit Erziehungsstellenkindern als bewusstes Commitment (engl.: Hingabe, die Red.) zu erleben.

Der Forscher an der menschlichen Seele und Befindlichkeit konnte auch provokative Inhalte vorbringen. So schien es in seinem Beitrag völlig natürlich zu sein, darauf hinzuweisen, dass eine „unsichere Pflegeelternschaft dann entsteht, wenn die Besuchskontakte als Gefahr für die Erziehungs-

stelleneltern wahrgenommen“ werden. Und: „Sicher können Erziehungsstelleneltern nur sein, wenn sie Besuchskontakte torpedieren und es für das Kind keinerlei Rückkehroptionen mehr gibt.“ Dabei forderte er, „dass Eltern Gutes zu tun ist, wenn Kindern etwas Gutes getan werden soll.“ Schleiffer sah zudem „desorganisatorisches Potenzial in den gängigen Jugendhilfemaßnahmen“ und trat ein für eine „eindeutige Kommunikation unter den Beteiligten.“ Harmonisierte Interessen“ sind seiner Erfahrung und Forschung nach nicht möglich, so Schleiffer. Zudem sieht er nicht die Erziehungsstelleneltern, sondern die leiblichen Eltern „in einer Bringschuld.“ Pflegeeltern, so seine Forderung, sollen erwarten dürfen, „dauerhaft für die anvertrauten Kinder wichtig zu sein.“ Der Wissenschaftler nahm es sich aus, die „Entdramatisierung von Besuchskontakten“ zu fordern, auch mit Blick darauf, dass es bei einer Beruhigung vermutlich auch zu einer einfacheren Rekrutierung von bereiten Erziehungsstelleneltern kommen könne.

Juristische Qualität erreichte der Fachtag mit **Margarethe Bergmann**, leitende Familienrichterin und Koordinatorin des Familiengerichts Köln. So gelang es ihr, die Zuhörer Anteil daran nehmen zu lassen, wie Besuchskontakte aus rechtlicher Sicht bewertet werden und welche Schwierigkeiten damit verbunden sind. „Der Ausschluss von Besuchskontakten ist nahezu unmöglich und nur bei Kindeswohlgefährdung ansetzbar“, so Bergmann. Angewiesen sei sie wie ihre Kollegen auf fachliche Stellungnahmen, die sie häufig in großer Zahl zur Verfügung gestellt bekomme. Fakt, wenn auch beklagenswert, sei die lange Dauer, bis ein richterlich eingefordertes Gutachten vorliege.

### *„Stete Realitätsprüfung notwendig“*

Von „Kindeswohl-Dienlichkeit“ sprach die Autorin und Diplom-Pädagogin **Mériem Diouani-Streek** in ihren Ausführungen und von der Notwendigkeit, die „Besuchskontakte einer steten Prüfung auszusetzen, damit die Belastung der Kinder geringer wird.“ Sie unterstellt, „dass Besuchskontakte als wichtig und gut erachtet werden, weil es um Beziehung geht.“ Sind Eltern jedoch die Quelle von Angst, dürfe nicht alleine mit der Beziehungstheorie gearbeitet und argumentiert werden.

Diouani-Streek war es, die forderte, Besuchskontakte einer steten Realitätsprüfung aus Sicht des Kindes zu unterziehen. „Keiner käme auf die Idee, einen traumatisierten Erwachsenen gegen seinen Wil-



len mit dem Täter zu konfrontieren“, so die Fachfrau. Sie geht davon aus, dass „fremdplatzierte Kinder Ohnmachtserfahrungen gemacht“ und will erkannt haben, dass Besuchskontakte diese Ohnmachtserfahrungen verlängern. Insgesamt sehe sie Besuchskontakte überinterpretiert, brauche ein junges Kind doch nichts anderes als Zuwendung und Versorgung. Älteren Kinder muss nach ihrer Ansicht das Recht zu eigenen Entscheidung unter Berücksichtigung der persönlichen Ohnmachtserfahrungen eingeräumt werden.

### *„Gutachten müssen nachvollziehbar sein“*

Im Podiumsgespräch nach der Pause, die für weiterführende Gespräche unter den angereisten Fachleuten rege genutzt wurde, meldete sich einer der wenigen Juristen zu Wort, die den Weg ins Horion-Haus gefunden hatten. **Paul-Dieter Dudda**, Direktor und Richter am Amtsgericht Remscheid, wusste aus seinem Zuständigkeitsbereich zu berichten, dass Erziehungsstelleneltern bei gerichtlich zu klärenden Konflikten „selbstverständlich zu Terminen eingeladen und angehört werden.“ Anlass dazu war der Einwurf aus den Reihen der Zuhörer, dass auch Erziehungsstelleneltern das Anrecht auf rechtliches Gehör gegeben werden müsse. Dudda ermutigte Erziehungsstelleneltern, sich bei gerichtlichen Auseinandersetzungen anwaltliche Hilfe zu nehmen. Deutlich machte er ebenso, dass eine große Unklarheit herrsche, ab wann Besuchskontakte auszusetzen sind. „Dafür gibt es keine festen Regeln“, so Dudda. Seine Forderung: „Gutachten müssen nachvollziehbar sein“, was erahnen ließ, dass dies nicht immer der Fall ist.

Ein zentraler Punkt des Podiumsgesprächs war die Frage: „Was braucht ein Kind?“ Mériem Diouani-Streek war sich sehr sicher, dass das Recht des Kindes

auf Besuchskontakt „nicht zu einer Pflicht des Kindes verkommen darf.“ Zudem habe sie festgestellt, dass „es ein Ausdruck des Scheiterns und des Konflikts ist, wenn die Juristen entscheiden müssen. Professor Dr. Roland Schleiffer warf dabei erneut seinen wissenschaftlichen Ansatz in den Ring der Diskutanten: „Die Dosierung des Besuchskontaktes macht das Gift.“ Nach seinem Erleben sei die Kommunikation der beteiligten Erwachsenen nicht immer ehrlich, auch in der moralischen Bewertung der Situation. Kinder würden parteiliche (Erziehungsstellen-) Eltern wollen, nicht neutrale. Richterin Margarethe Bergmann stellte deutlich das Kinderrecht über das Elternrecht auf Besuchskontakte. Akademisch distanziert nannte sie neben der persönlichen Betroffenheit über einzelne Fälle, die sie zu verhandeln habe „Drogenkonsum der Herkunftseltern und Traumatisierung der Kinder durch erlebte Gewalt als Ausschlussgründe für den Kontakt“ vor. Vorbildlich erschien die Maßgabe des Remscheider Richters Dudda, der angab, sich von allen Kindern ab drei Jahren ein persönliches Bild zu machen. Klar war ihm dabei, dass Remscheid nicht Köln ist und der sein gerichtliches Tun im überschaubaren Amtsgerichtsbezirk selbst als „Insel der Glückseligkeit“ bezeichnete.

### *„Temporäres Aussetzen kann Sinn machen“*

Einig waren die Fachreferenten, dass bei jungen Kindern, des Sprechens noch nicht in der Lage, Signale sensibel wahrzunehmen sind, wie sie auf die Konfrontation mit den leiblichen Eltern reagieren und dass ein temporäres Aussetzen der Kontakte großen Sinn machen kann. Einigkeit gab es ebenso bei der Einsicht, dass die Besuchskontakte in der Regel außerhalb des Haushalts der Familie stattfinden sollen, in der das Kind lebt und bei der nicht unerheblichen Gefahr, wenn solche Kontakte fachlich unbegleitet verlaufen.

Daniela Reimer ließ die Zuhörer über die Gewohnheiten der europäischen Nachbarländer nicht im Unklaren. So wusste sie zu berichten, dass dort ein Besuchskontakt manchmal sogar von zwei Fachkräften begleitet werde, die moderieren und besondere Aktivitäten, wie zum Beispiel das gemeinsame Kochen, in den Mittelpunkt eines Zusammentreffens stellen. Reimer war es, die den so einfachen wie tief-sinnigen Satz „Kinder sind zu stärken und ihnen ist Sicherheit zu geben“ an den Schluss setzte und dafür, ohne dass es den Zuhörer wundern musste, den meisten Applaus bekam.

# BESUCHSKONTAKTE AUS DER SICHT DER PFLEGEKINDER UND DER PFLEGEELTERN

Von Daniela Reimer

Diplom-Pädagogin und Sozialarbeiterin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Siegen im Forschungsschwerpunkt „Aufwachsen in Pflegefamilien“

## Einige Fakten

- Nur wenige Kinder haben über ihre Kindheit und Jugend hinweg durchgehend Besuchskontakte
- Verschiedene Kontaktformen sind möglich
- Vor, nach und bei den Besuchskontakte ist die Stimmung geprägt von Aufregung und Unsicherheit

## Belastungen für die Kinder

- Angst vor dem Kontakt
- Sprachlosigkeit
- Kind spürt, den Pflegeeltern sind die Besuche unrecht oder unangenehm
- Loyalitätskonflikte
- Niemand spricht mit dem Kind
- Sehr verschiedene Erziehungsideale der Pflege- und Herkunftseltern, die sich im Rahmen der Kontakte manifestieren
- Kind versteht nicht, warum es zu Kontakten muss
- Kind wird mit Eltern allein gelassen, diese senden Botschaften, die Angst machen

- Professionelle kritisieren Kind, weil es sich auf Kontakte freut
- Die leiblichen Eltern sind ungepflegt, heruntergekommen, wirken aggressiv
- Leibliche Eltern haben eine negative Ausstrahlung oder lügen
- Kind muss sich Sorgen um leibliche Eltern machen
- Körperkontakt und Grenzüberschreitungen
- Streit beim Besuchskontakt
- Leibliche Eltern reden schlecht über Pflegeeltern
- Geschenke
- Sich beim Kontakt anschweigen, man findet kein gemeinsames Thema

„Mit dem Konflikt komm ich überhaupt nicht klar, da hab ich zu der Mama gesagt, mich stört das, dass die Mutti sich bei mir auslässt, dass ich, wenn ich zurückkomm von meinen leiblichen Eltern, dass ich ganz nach Familie Albrecht so asozial rieche ja und dass ich so nach Rauch rieche, ja? Also die hat was gegen diese Schicht, die is lieb zu denen [...] aber sie möchte es nicht bei mir haben“

„Dann warn die vom Jugendamt auch immer doof und dann warn die auch immer dabei und dann haben die mich aber auch mal alleine gelassen mit denen und ich dachte die entführen mich jetzt und sowas und ich hab auch gemerkt dass die, also die Mama wollte mich immer wieder haben, also die leibliche Mama, ne? Und das wurd mir da auch mal so gesagt so, wir holen dich da raus und du gehörst zu uns [...] und dass meine Eltern jetzt nicht gut für mich sind“

„Mein Bruder sagt, seine leibliche Mutter würd er gern mal sehen und ihr die Meinung sagen. Aber ich weiß, dass es anders ausgeht und das hab ich ihm auch letztens gesagt Ich mein, ich hab mir das auch vorgenommen, wenn ich meine Mutter seh, dass sag ich ihr voll die Meinung [...] und bams bams dann sitzt die da und du sagst nix, du lässt dir alles gefallen, lässt dir alles sagen, lässt dich belügen von vorne bis hinten. Ist egal, Hauptsache du kannst da sitzen. Und so wird es bei ihm auch sein.“

## Was hilft?

- Das Kind wird bei Fragen zum Besuchskontakt beteiligt
- Das Kind fühlt sich sicher
  - Es gibt klare Regeln für alle Beteiligten
- Das Kind muss nicht erschrecken oder sich sorgen, wenn es die Eltern sieht
- Nach dem Besuchskontakt hat das Kind die Möglichkeit angemessen abzuschalten

## Die Pflegeeltern

...befinden sich in einem Gewirr von ambivalenten Gefühlen, wenn es um die leiblichen Eltern und die Besuchskontakte geht:

- Unterlegenheitsgefühle: die anderen sind die „richtigen“ Eltern
- Hochambivalente Gefühle gegenüber den leiblichen Eltern: Sympathie, Mitleid, Neid, Ekel, Ärger, Wut, Eifersucht
- Angst vor den Herkunftseltern, v.a. wenn diese psychisch krank oder bekannt straffällig sind/waren
- Sorge um das Kind, das vorher schon Reaktionen zeigte
- Angst vor den Reaktionen des Kindes
- Irritationen über das Verhalten des Kindes beim Kontakt

## Konsequenzen

- Das Wohl des Kindes muss bei allen Entscheidungen bzgl. der Besuchskontakte im Mittelpunkt stehen
- Das impliziert: Besuchskontakte müssen aktiv moderierend begleitet werden, mit allen Beteiligten vor- und nachbereitet werden und es muss klare für alle transparente Regeln geben



- Wenn Besuchskontakte ein Kind sehr belasten, muss es die Möglichkeit geben, diese vorübergehend auszusetzen, ggf. kann der Kontakt in einer anderen Form (z.B. Briefkontakt) stattfinden.  
(Abschrift der PPT von Daniela Reimer)

Daniela Reimer



Engagierte Zuschauer



# DIE PERSPEKTIVE DER PFLEGEELTERN

Von Prof. Dr. Roland Schleiffer

Professor für Psychiatrie und Psychotherapie in der Heilpädagogik  
an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln

## Besuchskontakte: ein brisantes Problem

- Dieses das gesamte Pflegeverhältnis prägende Spannungsfeld zeigt sich verdichtet in der Frage nach der Regelung von Besuchskontakten zur Herkunftsfamilie.“ (Tagungsflyer)
- Eigene Erfahrungen als Referent und Gutachter
- Existenz der Pflegefamilie wird an die Regelung der Besuchskontakte zur Herkunftsfamilie verknüpft.

## Gründe für Brisanz: Motivation

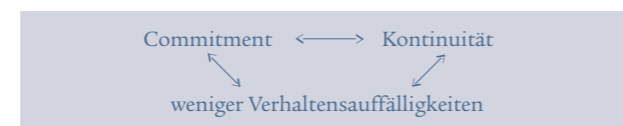
- Pflegefamilie = „Projekt“
- Entscheidung im Modus des Handelns  
> Risiko des Misslingens
- „Kinderkiegen“ sonst eher im Modus des Erlebens
- Rückgabe und Rücknahme des Pflegekindes als Optionen > Brisanz
- „Intrinsischer Wert“ von Kindern:  
„modernitätsresistentes“ Motiv (Kaufmann 2005)
- Adressierung als Vollperson nur in Familie
- Liebe: „wechselseitige Komplettannahme im Modus der Höchstrelevanz“ (Fuchs)
- Höchstrelevanz bei Commitment

## „Commitment“ (Dozier & Lindhiem 2006)

“Commitment is defined in this study as the extent to which the caregiver is motivated to have an enduring relationship with a particular child. The highly committed caregiver shows evidence of caring for this particular child, above and beyond caring for children more generally. In terms of evolutionary significance, the highly committed caregiver would be expected to ensure the child's welfare even at his or her own peril, whereas the low-committed caregiver would not.”

## „Commitment“ bei sicherer Elternschaft

- Ein- und Ausrichtung des Lebens auf das Kind
- „Das ist mein Kind.“, „Du hörst mir!“
- Bedeutung, Wichtigkeit, Freude
- Commitment ist noch bedeutsamer als Bindung.
- Commitment ist entwicklungsfördernd.



- Pflegekinder brauchen eine strukturierte und vorhersehbare soziale Umgebung.
- Unsichere Pflegeelternschaft („Ergänzungsfamilie“)

## Besuchskontakte als Gefahr

- Gefahr für Beziehungskontinuität und Commitment
- Empirische Befunde
  - Rückkehr nur bei andauernden Kontakten zu erwarten
  - Kontakte unproblematisch
    - wenn keine Rückkehroption
    - wenn Sorgerecht nicht bei leiblichen Eltern
- Gefahr der unsicheren Elternschaft

## Auswirkungen unsicherer Elternschaft

- Sonst sicher gebundene Pflegeeltern verhalten sich diesem speziellen Kind gegenüber unsicher.
- Pflegekind ist anfangs oft hilfe- und bindungsablehnend.



Klaus-Peter Völlmecke

- Macht es Pflegeeltern oft schwer, fürsorglich zu sein.
- Verringeres Commitment > Verringerung der Konfliktlösungskompetenz > Zunahme der Konflikte > Verringerung des Commitments
- „Commitment-Vakuum“ > „Chance“ für leibliche Eltern

## Was zu tun ist

- John Bowlby: Man muss die Eltern gut behandeln, wenn man etwas für die Kinder tun will.
- (Pflege)eltern können nur gute Eltern sein, wie es ihnen selbst gut geht.
- Commitment fördern!

## Förderung von Commitment

- Voraussetzungen für Commitment schaffen
- Auswahl der Pflegeeltern (ausreichende Bindungssicherheit)
- Aussicht auf Kontinuität der Beziehung, nicht unbedingt der Elternschaft („Permanency Planning“)
- Professionalität
  - Dozier & Lindhiem (2006): geringeres Commitment bei „erfahrenen“ Pflegeeltern
  - Professionalität widerspricht den Operationsbedingungen intimer intrafamiliärer Kommunikation
  - Forschungsbedarf
- Desorganisierendes Potential dieser Jugendhilfemaßnahme reduzieren, d.h. eindeutige Kommunikation herstellen!
- „In kaum einem anderen Lebensverhältnis liegen Vertrauen und Misstrauen so nahe beisammen.“ (Salgo 1990)



„In der Wahl seiner Eltern kann man nicht vorsichtig genug sein.“

(Paul Watzlawick 1921 - 2007)

Auch in der Wahl seiner Pflegeeltern kann man nicht vorsichtig genug sein.

- Aufklärung über Rechtslage:
  - Geht nicht darum, wer bessere Eltern sind.
  - Pflegevertrag zwischen Pflegeeltern und Sorgeberechtigten (vgl. Küfner 2011)
- Jugendamt: Planen und Entscheiden trotz divergierender Interessen
- Leibliche Eltern, die dieses Commitment nicht achten, verletzen das Kindeswohl.
- Leibliche Eltern haben „Bringschuld“.
- Prinzip der verantworteten Elternschaft
- Pflegeeltern sollen erwarten dürfen, für ihr Pflegekind dauerhaft wichtig zu sein.
- Entdramatisierung
- Rekrutierungsprobleme wären so zu lösen.

(Abschrift der PPT von Prof. Dr. Roland Schleiffer)



Prof. Dr. Roland Schleiffer



# DAS WOHL DES PFLEGEKINDES IN UMGANGSFRAGEN NACH § 1684 BGB

Von Mériem Diouani-Streek

Diplom-Pädagogin, Autorin des Buches „Umgang bei Pflegekindschaft“

## Ausgangsfrage

Die Umgangsfrage gilt als eine der strittigsten Bereiche im Rahmen der Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien und wird im rechtlichen Diskurs im In- und Ausland als eine der Schlüsselfragen der Pflegekindschaft diskutiert. Hierfür gibt es mehrere Gründe:

Zum einen fallen rechtliche und soziale Elternschaft nach einer Zeit der Inpflegegabe auseinander. Die Familien der Kinder, und somit ihr natürlicher Ort des Aufwachsens, werden durch die Fremdplatzierung zu Herkunftsfamilien, die Verbindung der Kinder zu ihren Eltern gründet nun überwiegend auf ihrer gemeinsamen Vergangenheit und der Abstammung. Die leibliche Familie des Pflegekindees ist nicht mehr der gegenwärtige – und im Blick auf die pädagogische Zielsetzung der Erziehungsstellen, d.h. der Verselbständigung im jungen Erwachsenenalter, auch nicht mehr der zukünftige – Ort seines Lebensmittelpunktes. Dieser bildet sich für die Dauerpflegekinder als Ziel oder faktische Folge der Fremdunterbringung in der Pflegefamilie, die nach „längerer Zeit“ und bei gelungener Integration zur Familie des Kindes wird. Die hierdurch für das einzelne Pflegekind entstehenden Ambivalenzen fanden sowohl in der juristischen als auch in der pädagogischen und psychologischen Diskussion Berücksichtigung und stehen heute nicht mehr in Frage.

Der Fakt, dass leibliche Eltern nach rechtlichem Entzug der Personensorge oder Teilen von dieser das Umgangsrecht weiter zusteht, fand allerdings in seiner psychologischen Bedeutung für die betroffenen Pflegekinder im rechtlichen Diskurs zum Umgang bisher kaum Beachtung.

Durch die Novellierung des § 1684 BGB im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform (KindRG) von 1998 sollte ein Misstand behoben werden: Ausgangspunkt war die Situation von Scheidungskindern, deren persönliche Kontakte mit dem getrennt lebenden Elternteil bis dahin vom Wohlwollen des versorgenden Elternteils abhingen. Oftmals wurden

dadurch die Beziehungen zum anderen Elternteil abgebrochen. Der Umgang mit beiden Elternteilen wurde deshalb als Recht des Kindes und allgemein als ein wichtiger Aspekt des Kindeswohls expliziert.<sup>1</sup> Diese grundsätzlich zu begrüßende Novellierung wirft allerdings die Frage auf, inwieweit das damals novellierte und mittlerweile auf breiter familiengerichtlicher Basis etablierte Umgangsrecht den spezifischen Bedürfnissen fremduntergebrachter Kinder und Jugendlicher gerecht wird? Denn die an sich zweckmäßige Stärkung des Umgangsrechtes erweist sich im Blick auf die Pflegekindschaft als äußerst problematisch, da die Pflegekinder gerade aufgrund von Kindeswohlgefährdungen in der Herkunftsfamilie, d.h. infolge schwerer Misshandlung oder Vernachlässigung durch ihre Eltern, vor diesen geschützt werden mussten. Können Gesetzgeber und Familiengericht in diesen Fällen von der grundsätzlichen Kindeswohldienlichkeit persönlicher und regelmäßiger Kontakte zwischen Eltern und Kindern ausgehen und wenn ja: auf welcher wissenschaftlichen, empirischen Basis kann diese Annahme begründet werden?

<sup>1</sup> Vgl. BT – Dr. 13/4899, S. 1, 46, 68



Mériem Diouani-Streek

## Studie

Dieser Frage ging ich im Rahmen einer interdisziplinären Literaturstudie mit dem Titel „Das Wohl des Pflegekindees in Umgangsfragen gem. § 1684 BGB“ an der Goethe Universität Frankfurt nach, indem ich die Begründungen von Gesetzgeber, Rechtswissenschaft und Rechtsprechung zum neuen Umgangsrecht unter dem Fokus Kindeswohl einer kritischen Analyse unterzog und mit aktuellen Erkenntnissen aus der Bindungs-, Resilienz- und Traumaforschung konfrontierte (vgl. Diouani 2005).

## These

Nach einer gründlichen Analyse der relevanten rechtswissenschaftlichen Literatur und veröffentlichten Beschlüsse vertrete ich die These, dass das novellierte Umgangsrecht mit den spezifischen (Schutz-)Bedürfnissen misshandelter, vernachlässigter, abgelehnter und missbrauchter Kinder nicht vereinbar ist, sondern eine Anpassung an die gegenüber Trennungs- und Scheidungskindern veränderten Voraussetzungen von Pflegekindern bedarf. Inwiefern diese These sich im Verlauf der Studie bestätigte, stelle ich Ihnen nun vor.

## Ergebnisse

Im Verlauf der Literaturanalyse wurde deutlich, dass fremduntergebrachte Kinder bereits im Gesetzgebungsverfahren unzureichend berücksichtigt worden sind. Zwar spricht § 1684 II S. 2 BGB das Obhutverhältnis außerhalb der Herkunftsfamilie ausdrücklich an und normiert auch das Umgangsrecht der Eltern mit ihrem in Pflege lebendem Kind.<sup>2</sup> Die besondere Lebenslage von Pflegekindern wurde im Regierungsentwurf allerdings nicht explizit berücksichtigt. Rechtsprechung und außergerichtliche Vereinbarungen zum Umgangsrecht von Pflegekindern haben dem Maßstab des § 1684 BGB zu folgen, der die grundsätzliche Kindeswohldienlichkeit der persönlichen Kontakte zwischen Eltern und Kindern unterstellt.

Zudem begünstigt die Normsystematik des § 1684 BGB durch die immens hohen Hürden eines Umgangausschlusses familiengerichtliche Auseinandersetzungen. Im Zuge der Kindschaftsrechtsreform wechselte darüber hinaus die Zuständigkeit für zivilrechtliche Kindschutzverfahren, in deren Zu-

<sup>2</sup> Vgl. BT – Dr. 13/4899, S. 68; vgl. Salgo FamRZ 1999, 337/345; in aller Kürze: Staudinger – Rauscher § 1684 Rz. 54

sammenhang die Umgangsfrage nach einer Fremdunterbringung häufig mitverhandelt wird, von den Vormundschafts- zu den Familiengerichten. Die zuvor auf die Schutzbedürfnisse von stark beeinträchtigten Kindern ausgerichtete Umgangsrechtsprechung der Vormundschaftsgerichte ist infolgedessen einer durch die hohe Anzahl an Scheidungsverfahren bedingten verfahrensrechtlichen Routine der Familiengerichte gewichen (14-tägiger Umgang). Der materiell-rechtlichen Stärkung des Umgangsrechtes durch das KindRG von 1998 folgte dadurch eine erhebliche Ausweitung seiner Umsetzung, die die Rechtsprechung in Pflegekindschaftsfällen hinter ein zuvor erreichtes Maß an Differenzierung zurückfallen ließ.

Eine kritische Würdigung der veröffentlichten Rechtsprechung des Zeitraumes 1990 bis 2002 hat gezeigt, dass mit wenigen Ausnahmen Pflegekindern regelmäßige Besuchskontakte der Herkunftseltern auch gegen ihren Willen zur Pflicht gemacht wurden. Eingeholte Sachverständigengutachten, die aus Kindeswohlgründen den Ausschluss von Kontakten empfahlen, wurden zum Teil mit der pauschalen Bezugnahme auf das im Namen des Kindeswohls novellierte Umgangsrecht entkräftet. Das Recht des Kindes auf Umgang wird ihm damit zur Pflicht gewendet.

In der Jugendhilfe und in der Fachöffentlichkeit des Pflegekinderwesens wird die Frage nach der Vereinbarkeit eines regelmäßigen persönlichen Kontaktes zwischen Pflegekindern und ihren Herkunftseltern mit dem Kindeswohl allerdings kontrovers diskutiert. Ob für oder wider persönliche Kontakte argumentiert wird, in beiden Fällen wird auf die Bindungstheorie Bezug genommen, die die Eltern-Kind-Bindung als eine zentrale Voraussetzung des gesunden Aufwachsens von Kindern herausgestellt und die schädlichen Folgen der Mutterentbehrung und Eltern-Kind-Trennungen belegt hat. Wie kann das sein?

Im zweiten Teil der hier nur in Grundzügen vorgestellten Studie (Diouani 2005) wurden deshalb aktuelle Ergebnisse der Bindungs- und Resilienzforschung aufbereitet und es wurde gezeigt, dass eine pauschale Bezugnahme auf die Bindungstheorie als Argument pro Umgang auf einer verkürzten Rezeption des mittlerweile umfänglichen empirischen Wissens beruht. Bindung zwischen Eltern und Kindern entwickelt sich in unterschiedlichen Qualitäten und nicht jede Eltern-Kind-Bindung ist schützenswert. Im Gegenteil. Es gibt Eltern-Kind-Bindungen, die die in der sicheren Bindung angelegte Schutzfunktion für

das Kind in ihr Gegenteil verkehren, und zwar dann, wenn die Eltern selbst zur Quelle von Angst für das Kind werden. Dies ist dann der Fall, wenn sich die Eltern unberechenbar und gewalttätig verhalten, z.B. durch Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch. Bei diesen sog. Angstbindungen und auch bei desorganisierten Bindungen liegen Bindung und Traumatisierung dann sehr dicht beieinander.<sup>3</sup>

Vor dem Hintergrund dieser differenziert zu betrachtenden entwicklungspsychologischen Erkenntnisse sind die Folgen gerichtlich durchgesetzter Umgangskontakte zu bedenken, denn die Qualität der Beziehung zwischen Eltern und Kindern ist ausschlaggebend dafür, ob persönliche Kontakte der Kindesentwicklung dienen oder diese negativ beeinträchtigen. Umgangskontakte können also sowohl Schutzwirkung entfalten, als auch einen erheblichen Risikofaktor für die weitere kindliche Entwicklung darstellen, etwa nach schwerer Misshandlung.

### Implikationen

Seit den 1970er Jahren ist die Diskussion um Pflegekindschaft in konstruktiver Weise vorangetrieben worden und einige wichtige rechtliche Neuerungen konnten im Interesse der Kinder und der für die sorgenden Erwachsenen bereits erreicht werden.<sup>4</sup> Trotz dieser Neuerungen ist das Thema Pflegekindschaft heute nach wie vor aktuell und bedarf kontinuierlicher Weiterentwicklung durch Gesetzgebung und Wissenschaft, um die Spannungen zwischen „Recht und Lebenswirklichkeit befriedigend zu lösen“.<sup>5</sup> Gerade auch, da trotz der fruchtbaren Rezeption entwicklungspsychologischer Erkenntnisse in der rechtspolitischen Diskussion um die Lebenssituation von Pflegekindern eine abschließende Regelung der Pflegekindschaft im Zivilrecht bislang aussteht.<sup>6</sup> Diese erscheint allerdings notwendig und ist, zumindest mit Blick auf Großbritannien, auch grundsätzlich möglich (Stichwort Premanency Planning). Im Zuge einer solchen Reform des Pflegekindschaftsrechts wäre vor dem Hintergrund der vorgetragenen empirischen Ergebnisse aus der Bindungsforschung ebenfalls der Umgang neu zu regeln.

Bis dahin ist ein kindorientierter und verantwortungsvoller „Umgang mit dem Umgang“ unabdingbar, da in der aktuellen Rechtspraxis die Bedürfnisse des einzelnen Pflegekindes in Umgangsstreitigkeiten allzu leicht hinter die Interessen der beteiligten Erwachsenen oder rechtlich und institutionell begründete Verfahrensroutinen zurückfallen

können. Solange § 1684 BGB nicht eine Spezifizierung für fremduntergebrachte Kinder bereitstellt, muss diese Norm aus erziehungswissenschaftlicher Sicht deshalb in jedem Fall in ihrer Systematik auf die Anwendung im Einzelfall kritisch überprüft werden.<sup>7</sup>

Gerade für die Hilfeplanung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungsstellen ist ein besonderer fachlicher Auftrag z.B. darin zu sehen, die gegenüber Scheidungskindern in der Regel sehr unterschiedlichen Vorerfahrungen von Pflegekindern mit ihren Herkunftseltern, die schließlich zur Fremdunterbringung geführt haben, disziplin-fremden Beteiligten in ihren psychologischen Auswirkungen zu verdeutlichen. Hierzu gehört beispielsweise die differenzierte Vermittlung von Erkenntnissen auch aus der Risiko- und Protektionsforschung.

Aus diesem Forschungsbereich ist bekannt, dass Menschen mit vergleichbar belastenden Lebensumständen diese individuell unterschiedlich gut verkraften (vgl. Opp/Fingerle 2007). Kinder, die trotz vorhandener Risikofaktoren psychologisch widerstandsfähig werden, d.h. z.B. keine Verhaltensauffälligkeiten oder klinisch relevanten gesundheitlichen oder psychologischen Störungen entwickeln, bezeichnet man als resilient. Diese Resilienz beruht auf dem Vorhandensein und der Nutzung individuell und sozial vorhandener Schutzfaktoren. Ein empirisch in etlichen Studien immer wieder replizierter Schutzfaktor im Leben belasteter Kinder ist die Verfügbarkeit mindestens einer verlässlich und positiv zugewandten erwachsenen Bezugsperson, die dem Kind eine korrigierende Bindungserfahrung und einen geschützten Raum bereit stellt. Versetzen wir uns z.B. in ein schwer misshandeltes Kleinkind, das nun in einer Erziehungsstelle lebt und seine Erfahrungen, Ängste und Gefühle der Pflegemutter nonverbal mitteilt und sich langsam zu erholen beginnt, dann

3 Hesse/ Main 2002, S. 224. Zur Erläuterung, weshalb desorganisiert gebundene Kinder bei Gefahr durch die eigenen Eltern dennoch teilweise bei diesen Schutz suchen vgl. a.a.O. S. 227f.; vgl. auch ausführlich Lyons-Ruth/ Melnick/ Bronfman 2002, S. 266, Scheuerer-Englisch 1998, S. 76. Zu neuropsychologischen Auswirkungen des desorganisierten Bindungsmusters vgl. Schore 2002.

4 So durch das SorgeG vom 18.07.1979 die Einführung der §§ 1630 III, 1632 IV BGB, 50 FGG und deren Modifikation durch das KindRG und das FamFG. Zu Gründen und Kontroversen der Debatte um die Aufnahme der BGB-Regelungen vgl. Salgo 1987, S. 37-43 und 71-80. Zur Rechtsgeschichte der Pflegekindschaft im BGB insgesamt vgl. Tirey 1996, S. 91 ff.

5 Staudinger – Salgo § 1682 Rz. 43.

6 Vgl. BT-Dr. 11/5948, S. 71.

7 Hierzu Diouani 2004.

besteht für dieses Kind die Chance auf eben diese Schutzwirkung entfaltende korrigierende Bindungserfahrung und damit auf ein Nachholen grundlegender kindlicher Entwicklungsstadien. Persönliche Kontakte mit den ehemals überwältigenden Eltern können nicht nur diesen Prozess empfindlich stören, sie können sogar das neu entstehende Vertrauen des Kindes in Erwachsene und die förderlichen Aspekte einer liebevollen Fürsorge unterminieren.

Welchem Erwachsenen würden wir – im Streitfall sogar gerichtlich festgeschrieben – zumuten, regelmäßig mit seinem Peiniger persönlich zu verkehren? Zenz hat diese Frage oft gestellt und darauf hingewiesen, dass für Kinder die gesamte Situation dabei noch komplexer ist, da ihre psychische Entwicklung im Aufbau begriffen und damit stör anfälliger ist, als die von Erwachsenen. Sie bedürfen gerade vor dem Hintergrund belastender, ängstigender oder sogar traumatischer Erfahrungen mit erwachsenen Bezugspersonen eines wenigstens zeitweise eingerichteten Schutz- und Schonraums, um Kräfte für aktuell anstehende und zukünftige Entwicklungsaufgaben zu sammeln. Diesen Schutzraum hofft man in einer geeigneten Erziehungsstelle aufbauen zu können.

Hält sich die misshandelnde Mutter dieses Kleinkindes nun z.B. regelmäßig in der Wohnung der Pflegefamilie oder in einem Umgangsraum auf und zeigen sich die Pflegeeltern aufgrund der Wohlverhaltensklausel und der Absprache mit dem beratenden Dienst freundlich und kooperativ, wie soll es da begreifen, „dass die Eltern, die es misshandelt, missbraucht oder verlassen haben, von den Pflegeeltern freundlich empfangen werden? Wie soll es da sicher sein, dass den Eltern nicht auch erlaubt wird, es wieder mitzunehmen?“ (Zenz 2002, 234).

Dabei spielt gerade für misshandelte und vernachlässigte Kinder, die Ohnmachtserfahrungen in ihr Selbst- und Weltbild integriert haben, die Erfahrung von Wirkmächtigkeit eine zentrale Rolle. Wirkmächtigkeit bedeutet, Entscheidungen im eigenen Leben treffen zu können und diese von den wichtigen Menschen respektiert zu wissen. Für Kinder in Erziehungsstellen bedeutet es im Blick auf die Umgangsfrage, selbst entscheiden zu können, wann sie bereit und in der Lage sind, ihre Mutter oder ihren Vater persönlich zu treffen. Inwieweit wird das respektiert, wenn über Umgangsfragen von Pflegekindern entschieden wird?

Diese Frage stellt sich für mich nach einer intensiven Beschäftigung mit dem Thema Umgang bei Pflegekindschaft eine Schlüsselfrage dar und ich möchte sie gerne zur Diskussion stellen.

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!*

### Zitierte Literatur

BT. – Dr. 13/4899: Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts. Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG. Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 13.06.1996).

Diouani, M. (2004): Von der Norm zum Einzelfall – Notwendige Konsequenzen für die Umgangspraxis im Pflegekinderwesen. In: 3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, hrsg. von der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes. Idstein: Schulz-Kirchner, 173-196.

Diouani, M. (2005): Umgang bei Pflegekindschaft. Sonderdruck aus: Frankfurter Beiträge zur Erziehungswissenschaft, Reihenherausgeber: F.-O. Radtke. Band 8: Traumatische Kindheiten – Beiträge zum Kinderschutz und zur Kinderschutzpolitik aus erziehungswissenschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Perspektive. Hrsg. von G. Zenz. Frankfurt: 2005 (110 Seiten; ISBN 3833440112).

Hesse, Erik/Main, Mary: Desorganisiertes Bindungsverhalten bei Kleinkindern, Kindern und Erwachsenen. In: Brisch u.a.: Bindung und seelische Entwicklungswege, 2002. S. 219-248.

Lyons-Ruth, K./ Melnick, S./ Bronfman, E.: Desorganisierte Kinder und ihre Mütter. Modelle feindselig-hilffloser Beziehungen. In: Brisch u.a.: Bindung und seelische Entwicklungswege, 2002. S. 249-276.

Opp, G./ Fingerle, M. (Hg.) (2007): Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, München/Basel: Reinhardt.

Salgo, Ludwig: Pflegekindschaft und Staatsintervention. Darmstadt: Verlag für wissenschaftliche Publikationen, 1987.

Salgo, Ludwig: Die Pflegekindschaft in der Kindschaftsrechtsreform vor dem Hintergrund verfassungs- und jugendhilfrechtlicher Entwicklungen. In: FamRZ 1999, S. 337-347.

Scheurer-Englisch, Hermann: Auswirkungen traumatischer Erfahrungen auf das Bindungs- und Beziehungsverhalten. In: 1. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Hrsg. von der Stiftung „Zum Wohl des Pflegekinderwesens“. Idstein: Schulz-Kirchner Verlag, 1998. S. 66-85.

Schore, Allan N.: Dysregulation of the Right Brain: A Fundamental Mechanism of Traumatic Attachment and the Psychopathogenesis of Posttraumatic Stress Disorder. 2002 Unter: [www.agsp.de/UB.Veroeffentlichungen/Aufsätze/Aufsatz\\_33/aufsatz\\_33.html](http://www.agsp.de/UB.Veroeffentlichungen/Aufsätze/Aufsatz_33/aufsatz_33.html).

Tirey, Adelheid: Das Pflegekind in der Rechtsgeschichte. Dissertation zur Rechtsgeschichte. Hrsg. v. A. Wacke, Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 1996.

Zenz, G. (2002): Konflikte um Pflegekinder. In: Salgo, L. u.a. (Hg.): Verahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche: Ein Handbuch für die Praxis. Münster: Bundesanzeiger, 217-236.

# UMGANGSRECHT VON PFLEGEKINDERN MIT ELTERNTEILEN

Von Margarethe Bergmann

Ltd. Richterin (Koordinatorin) des Familiengerichts Köln

Nach § 1684 Abs. 1 BGB hat das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Ebenso ist jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Mit „Elternteil“ ist dabei jeweils der rechtliche Vater und die rechtliche Mutter gemeint. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Kindern, die bei Pflegeeltern leben, und Kindern mit anderem Aufenthalt. Das grundsätzliche Recht auf Umgang gilt daher auch für Pflegekinder und deren Eltern. Es ist überdies verfassungsrechtlich durch Art. 6 Grundgesetz (Recht auf Achtung des Familienlebens) geschützt. Der in der Rechtswissenschaft und in den Sozialwissenschaften erhobenen Forderung, den rechtlichen Status von Pflegekindern von vorneherein anders zu regeln, ist der Gesetzgeber daher nicht gefolgt.

Nach § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB kann das Familiengericht<sup>1</sup> das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Umgangsbeschränkungen oder Umgangsausschlüsse für längere Zeit sind allerdings nur bei Kindeswohlgefährdung zulässig (Satz 2 der Vorschrift). Das Familiengericht kann außerdem begleiteten Umgang anordnen (Satz 3 der Vorschrift).

Die Formulierungen machen deutlich, dass jeweils eine Einzelfallprüfung und -entscheidung erforderlich ist, die ggf. die Einholung eines Sachverständigenutachtens voraussetzt. Ein Gutachten mit längerfristiger Verhaltensbeobachtung der Beteiligten und Überprüfung der Auswirkungen des Umgangs auf das Kind ist jedoch eine zeit- und kostenaufwändige Angelegenheit. Da die Ressource Recht für den Staat bezahlbar bleiben muss, wird die Einholung nicht in jedem Einzelfall möglich sein, sondern nur in den Fällen, in denen die Einschätzung schwierig ist und eine Entscheidung ohne Gutachten nicht möglich erscheint.

Ohnehin steht die *von der Rechtsprechung geforderte Einzelfallprüfung* im Gegensatz zu der bisherigen Praxis des Pflegekindwesens, die Standards für den Umgang von Pflegekindern mit ihren Eltern entwickelt hat. Danach soll ein Umgang eher selten und regelmäßig unter Aufsicht einer Mitarbeiterin des Pflegekinderdienstes stattfinden. Insbesondere soll kleineren Kindern zunächst die Integration in die Pflegefamilie ermöglicht werden, ehe der Kontakt zu den leiblichen Eltern aufgenommen wird. So wichtig es ist, dass Kinder ein Zuhause erleben, sich geborgen fühlen und eine Alltagsstruktur erfahren, so ist doch auch zu bedenken, dass ein Kontaktabbruch zu den Eltern später die Neuanbahnung des Kontaktes erschwert und eine Beziehung erst wieder aufgebaut werden muss. Deshalb ist es vorzuziehen, dass es gar nicht erst zu einem Kontaktabbruch kommt. Dies gilt auch dann, wenn das Kind nicht weiß, dass es sich bei dem Besucher um einen Elternteil handelt.

Bei der Prüfung, inwieweit *Gründe des Kindeswohls einem Umgangskontakt entgegenstehen*, sind in erster Linie die Ursachen in Betracht zu ziehen, die die Einrichtung eines Pflegekinderverhältnisses notwendig gemacht haben. Dies sind nicht selten Drogengebrauch der Eltern, Alkoholmissbrauch, Verwahrlosung oder fehlende Erziehungskompetenz. Erstere

<sup>1</sup> Dieses ist erst seit dem 01.09.2009 für die Angelegenheiten der Pflegekinder zuständig. Davor lag die Zuständigkeit beim Vormundschaftsgericht, das seit der Reform des Familienverfahrensrechts nur noch für die Betreuungen Erwachsener zuständig ist.

sind ein starkes Gegenargument gegen Umgangskontakte. Zumindest muss sichergestellt sein, dass sich der Elternteil zum Zeitpunkt der Ausübung des Umgangs nicht in einem durch Drogen oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand befindet. Anderenfalls muss der Umgangskontakt im konkreten Zeitpunkt verweigert werden, weil Drogen und Suchtmittel die Einsichtsfähigkeit und Verhaltenssteuerung vermindern. Insofern ist eine Überwachung der Kontakte erforderlich. Hinzu kommt, dass nicht selten mit der Krankheit selbst eine fehlende Krankheitseinsicht einhergeht. Diese führt zur Leugnung der eigenen Problematik und dazu, dass dem Kind ggf. Hoffnung auf eine Rückkehr zu den Eltern gemacht wird oder entsprechende Forderungen erhoben werden. Es ist aber jeder *Loyalitätskonflikt für ohnehin belastete Kinder zu vermeiden*. Eine gravierende Suchtproblematik oder psychische Erkrankung der Eltern kann daher ggf. nach gerichtlicher Überprüfung zu einem Umgangsausschluss führen, der immer zeitlich befristet sein muss, jedoch auch für einige Jahre erfolgen kann. Ferner muss überprüft werden, inwieweit Elternteile überhaupt zu einem kindgerechten Umgang fähig sind. Ist dies – auch nach entsprechender Anleitung und Schulung – nicht der Fall, so kann auch dies zu Einschränkungen des Umgangsrechts führen.

Bei älteren Kindern ist ggf. Voraussetzung für einen Umgangskontakt, dass diese die Gründe, weshalb sie bei Pflegeeltern leben, im Wesentlichen kennen und sich damit auseinandersetzen können. Pflegeeltern werden vom Jugendamt nach ausführlicher Eignungsprüfung ausgewählt, geschult und überwacht. Zu den zu behandelnden Themen gehört hierbei auch der Umgang mit den Eltern. Wenn zwischen Pflegeeltern und Eltern ein Verhältnis der Akzeptanz und wechselseitigen Anerkennung herrscht, erleichtert dies die Situation des Pflegekindes außerordentlich. Es ermöglicht z.B., dass ein Pflegeelternanteil beim Umgang des (noch kleinen) Kindes mit einem leiblichen Elternteil zugegen ist und das Kind keine Ängste entwickeln muss, aus seiner derzeitigen Umgebung herausgerissen zu werden. Ein Umgangskontakt sollte jedoch *keinesfalls in der häuslichen Umgebung der Pflegeeltern* stattfinden, damit diese für das Kind als geschützter Raum erhalten bleibt. Letztlich können unglückliche Verläufe bei Umgangsterminen nämlich auch bei Gegenwart fachkundiger dritter Personen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für das Familiengericht handelt es sich um einen relativ neuen Tätigkeitsbereich, in dem *Fortbildung und Kooperation mit den anderen beteiligten Profes-*



Rainer Opladen

sionen nötig sind und erst aufgebaut werden müssen. Die neue Zuständigkeit ermöglicht aber auch einen unbefangeneren Umgang mit der Materie ohne den Blick auf bisherige Standards und Einschätzungen, die durch die Ausweitung von Umgangsrechten seitens des EUGH und des BVerfG in jüngster Zeit ohnehin überholt sind. Letztlich bleibt aber trotz aller Ausdehnung von Elternrechten das *Kindeswohl oberster Maßstab* für das Handeln aller beteiligten Professionen.

## EIN ECHTES HIGHLIGHT

Von Rainer Opladen *Fachberater im Landesjugendamt Rheinland für die Erziehungsstellenarbeit*

Der Fachtag war mit Sicherheit ein Highlight meiner Arbeit dieses Jahr. Insbesondere hat mich die überaus gute Zusammenarbeit mit unserem Kooperationspartner Erziehungsbüro Rheinland beeindruckt. Wir haben uns bei der inhaltlichen Gestaltung der Tagung stark positioniert und dies umfassend diskutiert; waren uns aber bei Thema Ambiente und Stil so nahe, dass wir darüber kaum ein Wort verlieren mussten. Ein Glücksgriff war für mich Susanne Wieseler, die überaus kompetent und charmant den Fachtag moderiert hat und mit Sicherheit auch für die guten Ergebnisse mitverantwortlich ist. Sehr positive Rückmeldungen gab es auch für die von Judith Meyer gestaltete Einladung, die ein ansprechendes Ambiente vermuten ließ und sicher das Interesse unserer Gäste wecken konnte. Mein Fazit: Alles in Allem eine gelungene Veranstaltung, die den Ansprüchen aller Beteiligten Rechnung tragen konnte.

Margarethe Bergmann



# BESUCHSKONTAKTE SIND FÜR MICH ...

## *Stimmen und Stimmungen – Kommentare unserer Gäste auf der Anmeldung*

... DER BEGINN EINER DAUERHAFTEN MÖGLICHKEIT, BEZIEHUNG ZU PFLEGEN UND IN GESCHÜTZTEM RAHMEN BEZIEHUNG ZU GENIEßEN.  
... IMMER EINE GRATWANDERUNG! FÜR DIE KINDER KÖNNEN BK SEHR HILFREICH UND SCHÖN SEIN, ES KÖNNEN ABER AUCH RETRAUMATISIERUNGEN PASSIEREN.  
... EIN ZUSAMMENTREFFEN UNTERSCHIEDLICHER BEDÜRFNISSE  
... IMMER ANDERS UND UNTERSCHIEDLICH BEDEUTSAM - ALSO EIN ZENTRALER PUNKT DER AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN WURZELN DES KINDES  
... WIE EIN SPIEGEL AUS DEM MAN LESEN KANN, WELCHE AKZEPTANZ UNTEREINANDER UND IN BEZUG AUF DIE JUGENDHILFEMASSNAHME BESTEHT  
... VIELFÄLTIG, BEREICHERND, BELASTEND, OFFEN, VERBORGEN, WORTREICH, WORTKARG, ETC...  
... WICHTIG, UM KINDERN DIE MÖGLICHKEIT ZUR EIGENEN ENTSCHEIDUNG (WILL ICH KONTAKT ODER AUCH NICHT) ZU GEBEN. DAS KANN NIEMAND SONST ENTSCHEIDEN. DAS KIND WEISS SELBST, WAS GUT FÜR ES IST  
... EINE HERAUSFORDERUNG, DAS KIND GUT IM BLICK ZU BEHALTEN, IM KONTEXT UNTERSCHIEDLICHER INTERESSEN, BEDÜRFNISSE DER BETEILIGTEN  
... EINE GROSSE HERAUSFORDERUNG AN ALLE BETEILIGTEN  
... EINE TEIL-AUFGABE MEINER TÄTIGKEIT ALS FACHBERATER  
... EINE HERAUSFORDERUNG, DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DER EST UND HERKUNFTSFAMILIE IM SINNE DES KINDES ZU KOORDINIEREN UND GESTALTEN  
... EIN STÄNDIGES SPANNUNGSFELD VERSCHIEDENER INTERESSEN UND ZIELE  
... SOWOHL BEDEUTSAME ALS AUCH UNVEREINBARE SITUATIONEN DER AUSEINANDERSETZUNG MIT DER HERKUNFT. ES KOMMT AUF DAS AUSMASS FRÜHERER ERLEBNISSE AN UND SOLLTE NICHT PER SE FÜR KINDESELTERN EINGERICHTET WERDEN  
... OFT BEDÜRFNISBEFRIEDIGUNG DER ELTERN...  
... MANCHMAL TROTZ ALLEM, BESONDERS WENN ES GUT LÄUFT, WICHTIG FÜR DIE KINDER  
... IN EINER SCHWIERIGEN SITUATION GUTE SOZIALE ERFAHRUNGEN FÜR DAS KIND ZU ERARBEITEN  
... DIE VERMITTLUNG ZWISCHEN ELTERN UND PFLEGEELTERN, AUF DER ERWACHSENENEbene ZU EINEM BESSEREN VERSTÄNDNIS FÜREINANDER, UND FÜR DAS KIND SEINE ELTERN ODER ANDEREN VERWANDTE ZU ERLEBEN, UM DIE BINDUNG ZU SEINER HERKUNFT ZU ERHALTEN  
... DIE MÖGLICHKEIT, DEM PFLEGEKIND EINEN TEIL SEINER HERKUNFT ZU ERHALTEN  
... DIE MÖGLICHKEIT FÜR HERKUNFTSELTERN GUTE BESUCHSELTERN ZU SEIN  
... AUSEINANDERSETZUNG MIT HERKUNFTSSYSTEM  
... IN IHRER BEDEUTUNG FÜR DAS KIND UNTERBEWERTET (SOWOHL DIE POSITIVEN ALS AUCH DIE NEGATIVEN FOLGEERSCHEINUNGEN)  
... NICHT AUF DIE BEDÜRFNISSE VON KINDERN ZUGESCHNITTEN (KEINE INDIVIDUALLÖSUNGEN, SCHLECHTE RAHMENBEDINGUNGEN)  
... INSTRUMENTE DER MACHT VON STREITENDEN ELTERN  
... EINE DER SCHWIERIGSTEN PROZESSE IN DER HILFEPLANUNG VON PFLEGEKINDERN, ABER EIN GANZ BEDEUTSAMES THEMA FÜR DIE IDENTITÄTSENTWICKLUNG! ES SOLLTE VIEL KREATIVE ENERGIE EINGESETZT WERDEN, UM POSITIVE KONTAKTE ZU ERMÖGLICHEN!  
... EIN ARBEITSBESTANDTEIL; OFT SCHWIERIG, ABER AUCH VIELSEITIG UND SCHÖN  
... EIN STROHHALM FÜR VIELE PFLEGEFAMILIEN

... EIN SPAGAT FÜR DIE PFLEGEKINDER ZW. HERKUNFTS - UND PFLEGEFAMILIE  
... STELLEN BEZIEHUNG/BINDUNG IMMER WIEDER AUFS NEUE IN FRAGE  
... DIE SCHNITTSTELLE ZUR HERKUNFTSFAMILIE  
... DIE CHANCE, EINE AKZEPTANZ FÜR DIE MASSNAHME ZU ENTWICKELN  
... ZWISCHEN NOTWENDIGKEIT UND ALBTRAUM ANGESIEDELT  
... SEHR WICHTIG FÜR DAS WOHLBEFINDEN DES KINDES  
... TEILWEISE SCHÖNE INSELN  
... EIN SPANNUNGSFELD  
... MANCHMAL SEHR HARMONISCH UND OFTMALS VOLLER ANSPANNUNG UND UNGEWISSHEIT  
... GELEBTE BIOGRAFIEARBEIT  
... EINE MÖGLICHKEIT FÜR DIE KINDER UND JUGENDLICHEN NACH IHREN INDIVIDUELLEN RESSOURCEN DIE HERKUNFTSGESCHICHTE KENNENLERNEN UND BEARBEITEN ZU KÖNNEN  
... HERAUSFORDERUNGEN AN AUFMERKSAMKEIT UND ACHTSAMKEIT FÜR DIE HERKUNFTSFAMILIE, DAS KIND/DIE KINDER, ERZIEHUNGSSTELLE  
... AN DEN BEDÜRFNISSEN DES KINDES ZU ORIENTIEREN  
... SEHR INTERESSANT IN MEINER ARBEIT ALS RECHTLICHE BETREUERIN UND VORMUND UND DER ARBEIT MIT ERZIEHUNGSSTELLEN  
... WICHTIG ZUR STÄRKUNG DER IDENTITÄT UND HERKUNFT DER KINDER  
... ZU EINER POSITIVEN ENTWICKLUNG DES KINDES ERFORDERLICH  
... IN IHRER NOTWENDIGKEIT {SINNHAFTHKEIT (FÜR'S KIND/KINDESWOHL)} NICHT IMMER EINFACH ZU BEURTEILEN  
... HÄUFIG WENIG SINNVOLL UND OFT NICHT MIT DEM KINDESWOHL VEREINBAR  
... MANCHMAL ERNEUTE TRAUMATISIERUNG UND AUFLEBEN LASSEN ALTER MUSTER  
... MANCHMAL – BEI NICHT VORAUSGEGANGENER TRAUMATISIERUNG – SINNVOLL UND HILFREICH ZUR IDENTITÄTSENTWICKLUNG/FINDUNG  
... EIN SCHWIERIGES KONSTRUKT, BEI DEM MAN NICHT ALLEN GERECHT WERDEN KANN  
... GROSSES SPANNUNGSFELD MIT VIELEN INTERESSENSKONFLIKTEN  
... BRÜCKE ZUR HERKUNFTSFAMILIE  
... OFTMALS VERWIRREND IN IHRER WIRKUNG AUF DIE KIDS  
... EINE KOSTBARKEIT, SOFERN ALLES GUT GEHT  
... EIN BAUSTEIN DER BIOGRAFIEARBEIT  
... EIN TRIGGER FÜR TRAUMATISIERTE KIDS  
... WICHTIG, TRAUMATISCH BIS ENTSPANNT, SYSTEMABHÄNGIG, AUFWÄNDIG UND KOMPLIZIERT, MÜSSEN IMMER WIEDER IN DER DOSIERUNG ANGEPAßT WERDEN, SIND HILFREICH BIS IRRITIEREND, SIND EIN ZEITINTENSIVER TEIL MEINER ARBEIT  
... DIE MÖGLICHKEIT, DIE LEIBLICHEN ELTERN EINZUBINDEN UND DEM KIND DIE CHANCE ZU GEBEN, SEINE BEZÜGE ZU ERHALTEN UND SICH MIT SEINER VERGANGENHEIT AUSEINANDERZUSETZEN  
... WICHTIG, UM DEN KINDERN UND DEN ELTERN DIE MÖGLICHKEIT ZU GEBEN, BEZIEHUNG AUFRECHT ZU ERHALTEN, AN ENTWICKLUNGEN TEILZUHABEN, EIN REALISTISCHES BILD ZU ENTWICKELN

VIELEN DANK IHNEN ALLEN!



Anmeldung



Erziehungsbüro Rheinland

Bodo Krimm  
Erziehungsbüro Rheinland gemeinnützige GmbH  
Christophstraße 50-52  
50670 Köln  
Tel 0221/139 39 10  
Fax 0221/139 39 13  
krimm@erziehungsbüro.de

Landschaftsverband Rheinland  
Landesjugendamt  
Herrmann-Pünder-Str. 1  
Horion-Haus  
Köln Deutz  
Tel 0221/809-0, Fax 0221/809 22 00  
www.lvr.de  
post@lvr.de  
Ansprechpartner: Rainer Opladen  
Tel 0221/809-6305  
Rainer.Opladen@lvr.de

